

**1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen und gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen wie Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschliesslich Beratungsleistungen. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Die übrigen Bedingungen bleiben davon unberührt. Einkaufsbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, sofern wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkennen.

**2. Offerten**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Wir behalten uns Änderungen in Ausführung, Material und Preis jederzeit vor. Allfällige Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Software und andere Unterlagen, die wir dem Kunden zugänglich machen, bleiben unser Eigentum. Sie gelten dem Kunden als persönlich anvertraut. Unsere Rechte, inklusive Urheberrechte, bleiben vollumfänglich bestehen. Die übergebenen Dokumente dürfen weder vollständig noch auszugsweise Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind uns auf erstes Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

**3. Vertragsabschluss**

Der Lieferungsvertrag gilt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als abgeschlossen.

**4. Umfang der Lieferung**

Unsere Leistungen erfolgen ausschliesslich gemäss dem in unserer Auftragsbestätigung spezifizierten Lieferumfang. Zusätzliche Leistungen sowie alle nachträglichen Änderungen werden, sofern von uns akzeptiert, separat verrechnet.

**5. Preise**

Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, netto, ab Werk, unverpackt, in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer. Sämtliche Versandkosten, Transportkosten, Gebühren, Abgaben, Zölle und weiteren Steuern gehen zu Lasten des Käufers und basieren gegebenenfalls auf den am Tag der Auslieferung gültigen Tarifen.

Unsere Angebotspreise sind verbindlich, sofern die Bestellung innerhalb der Gültigkeitsdauer unseres Angebots erfolgt.

**6. Zahlungsbedingungen**

Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu leisten, netto ohne Abzüge oder Rückbehalte. Kommt der Kunde mit der Bezahlung einer fälligen Forderung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu erheben. Die Höhe des Verzugszinses wird durch uns festgelegt und orientiert sich am aktuell gültigen Sollzinssatz einer erstklassigen Schweizerischen Bank.

Für weitere Lieferungen können wir die vorgängige Begleichung von Ausständen sowie Vorauszahlungen bzw. gesicherte Zahlungen verlangen.

Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zur Deckung unserer Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit werden in unserer Auftragsbestätigung festgehalten.

Für aufgrund verspätet eingehender Zahlungen entstandene Aufwendungen fallen Mahnkosten an. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

**7. Lieferfrist**

Die Lieferfrist wird von uns nach bestem Ermessen festgesetzt und beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, sofern die Abklärung aller technischen Einzelheiten und der Eingang der allenfalls vereinbarten Anzahlung erfolgt ist.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesendet worden ist.

Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, kriegerischen Handlungen, Rohmaterialmangel, Werkzeugschäden, usw., welche die Lieferung verzögern, verunmöglichen, unverhältnismässig erschweren oder verteuern, verlängern die Lieferfrist angemessen oder entbinden uns von unseren Lieferverpflichtungen.

Das Nichteinhalten einer Lieferfrist berechtigt den Besteller weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen jeglicher Art. Für den Fall, dass ein Lieferant von uns trotz vertraglicher Verpflichtung die bestellte Ware nicht mehr liefert und dies zu einem nicht nur vorübergehenden Leistungshindernis führt, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Im Falle unseres Rücktrittes werden wir Sie unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.

**8. Gefahrenübergang, Transport und Versicherung**

Der Gefahrenübergang an den Käufer erfolgt bei Bereitstellung der Ware zur Verladung bzw. Abholung. Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert, so lagert die Ware bei uns auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Der Transport der Ware erfolgt gemäss Anweisungen und auf Rechnung des Käufers. Die Versicherung gegen Schäden jeglicher Art obliegt dem Käufer.

Transportschäden sind dem jeweiligen Frachtführer gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu melden.

**9. Prüfung und Annahme der Lieferung oder Leistung**

Der Käufer hat uns allfällige Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Lieferung oder Leistung als genehmigt gilt. Maschinen sind zur Überprüfung in Betrieb zu nehmen. Der Mangel ist zu dokumentieren und entsprechend nachzuweisen. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht akzeptiert.

**10. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Zudem behalten wir uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten oder uns bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen derart verbunden, dass sie Hauptbestandteil einer neuen Sache wird, so sind wir im Verhältnis zum Kunden als Hersteller der neuen Sache zu betrachten und erwerben Eigentum an der ganzen Sache. In den übrigen Fällen von vernünftigerweise irreversiblen Sachverbindungen erlangen wir Miteigentum an der neuen Sache gemäss Wertanteil des uns gehörenden Bestandteils.

Sind bei Lieferungen ins Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des genannten Eigentumsvorbehalts oder sonstiger gleichwertiger Sicherungsrechte bestimmte Massnahmen erforderlich, so hat der Besteller uns hierauf hinzuweisen und solche Massnahmen selbst zu veranlassen und auf eigene Kosten durchzuführen.

Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu und besteht die Möglichkeit, sich andere geeignete Sicherungsrechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so gilt unser Anspruch auf solche Rechte ohne Weiteres als vereinbart. Soweit eine gleichwertige Sicherung unserer Forderungen gegenüber dem Kunden dadurch nicht erreicht wird oder nicht erreicht werden kann, ist der Besteller verpflichtet, uns auf seine Kosten andere, gleichwertige Sicherheiten an den gelieferten Waren oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

**11. Gewährleistung**

Für unsere Produkte leisten wir bei einem Einsatz im Einschichtbetrieb 12 Monate Gewähr ab Gefahrübergang. Bei Mehrschichtbetrieb reduziert sich die Gewährleistungszeit proportional.

Der Kunde verpflichtet sich, gelieferte Produkte sofort nach Erhalt zu überprüfen bzw. in Betrieb zu nehmen. Anhand dieser Überprüfung bzw. Inbetriebnahme erkennbare Mängel sind uns innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich und detailliert anzuzeigen. Erst später erkennbare Mängel sind innerhalb von acht Tagen ab Kenntnis durch den Kunden mitzuteilen.

Bei einem berechtigten und rechtzeitig angezeigten Mangel liegt das Wahlrecht über Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung bei uns. Die Gewähr umfasst insbesondere Mängel an Teilen, die bei sachgemässer Bedienung und Wartung sowie unter normaler Beanspruchung infolge fehlerhafter Konstruktion, schlechter Materialien oder mangelhafter Verarbeitung entstehen. Allfällige Reisezeiten, unverschuldete Wartezeiten, Reisekosten unseres Servicepersonals sowie Verpackungs- und Transportkosten von Ersatzteilen und Ersatzlieferungen gehen zu Lasten des Käufers.

Für Teile, die durch ihre Beschaffenheit oder der Art ihrer Verwendung einem natürlichen Verschleiss unterliegen, insbesondere bei entsprechender Kennzeichnung des Artikels in unseren Serviceanleitungen, wird keine Gewährleistung übernommen. Ebenso ausgeschlossen sind Mängel, die aufgrund fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte sowie durch den Einsatz von Verbrauchsmaterialien anderer Hersteller entstehen.

Wir behalten uns vor, jederzeit Konstruktionsänderungen an unseren Produkten vorzunehmen, jedoch ohne Verpflichtung, die Änderungen auch bei früher gelieferten Geräten durchzuführen.

Technische Mängel berechtigen nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung von unserer Gewährleistungsverpflichtung entbunden.

**12. Haftung**

Unsere Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf direkte Schäden und erlischt im Falle von Fahrlässigkeit, Fehlbedienung, Vernachlässigung, Unfall, Eingriffen durch Unbefugte und Vornahme von Änderungen durch Drittpersonen ohne unser schriftliches Einverständnis.

Für weitergehende Ansprüche wie z.B. Folgeschäden, Betriebsunterbrüche, Gewinnminderung und -ausfall etc. übernehmen wir keine Haftung.

**13. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Sowohl Erfüllungsort als auch Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist CH-8200 Schaffhausen.

**14. Anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht.

**15. Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung wird ersetzt durch eine gesetzlich zulässige, dem Sinn nach möglichst ähnliche Bestimmung.